

Bescheid

über die Notifizierung
nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011
(EU-Bauproduktenverordnung)

Neufassung

Auf den Antrag auf Notifizierung vom 28.06.2018 wird der

IEA GmbH & Co. KG
Hauptstraße 4
70563 Stuttgart

Kennnummer: 2323

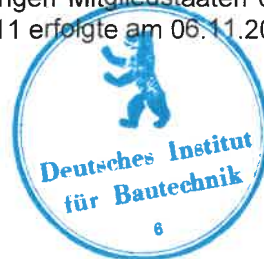
gemäß Artikel 39 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) unter der Maßgabe nachfolgend ausgeführter Nebenbestimmungen die Befugnis erteilt, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen als

- **Produktzertifizierungsstelle**
gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- **Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle**
gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte, wenn weder die Europäische Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 20.11.2018 Einwände erheben.

Die Unterrichtung der Europäischen Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 48 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfolgte am 06.11.2018.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.



Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen:

06.11.2018 P41

DIBt

Mit den Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit verbundene Aufgaben werden wie folgt an Unterauftragnehmer vergeben:

- alle Prüfungen im System 1 zur Bestimmung von mechanischen Eigenschaften
 - Universität Stuttgart
Institut für Werkstoffe im Bauwesen
Breitwiesenstraße 3
70565 Stuttgart
- alle Prüfungen im System 1 zur Bestimmung von chemischen Eigenschaften
 - Kiwa GmbH
Niederlassung Polymer Institut
Quellenstraße 3
65439 Flörsheim-Wicker

Diesem Bescheid liegt die folgende Akkreditierungsurkunde der DAkkS einschließlich Anlagen zu Grunde:

- D-ZE-18571-01-00 vom 04.04.2018, gültig bis 03.04.2023

Die Befugnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Es ist an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) gemäß Artikel 55 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 direkt oder über benannte Bevollmächtigte mitzuwirken.
2. Die Befugnis wird unter dem Vorbehalt der Einschränkung, Aussetzung und des Widerrufs erteilt. Die Befugnis kann eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn das Deutsche Institut für Bautechnik feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass die in Artikel 43 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder den Verpflichtungen einer notifizierten Stelle nicht nachgekommen wird. Dies gilt auch, wenn gegen die Pflicht zur Beteiligung an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) verstoßen wird.
3. Die Befugnis gilt befristet bis zum **03.04.2023**.

Dieser Bescheid ersetzt die vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheide vom 23.02.2017 und 19.10.2018.

Für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.



Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 52 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Meldepflichten gemäß Artikel 53 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten und einzuhalten sind.

Insbesondere ist das Deutsche Institut für Bautechnik unverzüglich über jede Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme der Akkreditierung sowie einen Verzicht auf die Akkreditierung oder auf Teile der Akkreditierung zu unterrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Heidelinde Fiege
Referatsleiterin



Anlage

Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 06.11.2018

über die Notifizierung der IEA GmbH & Co. KG, Hauptstraße 4, 70563 Stuttgart, (2323) nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung)

Entscheidung über das AVCP-System	Bezugsnummer und Titel der harmonisierten Norm (und Bezugsdokument)/ Referenznummer und Titel des EAD/ ETAG gemäß Art. 66 (3)	AVCP-System ¹	Z Prod ²	Z WPK ³	P ⁴
1996/580/EG	EAD 330499-00-0601 Verbunddübel zur Verwendung in Beton	1	x	-	-
1996/582/EG	EAD 330011-00-0601 Adjustierbare Betonschrauben	1	x	-	-
1996/582/EG	EAD 330012-00-0601 Einbetonierter Anker mit Innengewindehülse	1	x	-	-
1996/582/EG	EAD 330084-00-0601 Stahlplatte mit einbetonierten Ankerbolzen	1	x	-	-
1996/582/EG	EAD 330087-00-0601 Systeme für nachträglich eingemörtelte Bewehrungsanschlüsse	1	x	-	-
1996/582/EG	EAD 330232-00-0601 Mechanische Dübel für Verankerungen in Beton	1	x	-	-
1996/582/EG	EAD 330924-00-0601 Einbetonierte Ankerbolzen aus gerippten Bewehrungsstahl	1	x	-	-
1997/177/EG	EAD 330076-00-0604 Metall-Injektionsdübel für Verankerungen in Mauerwerk	1	x	-	-
1997/463/EG	EAD 330083-02-0601 Setzbolzen für Verankerungen von redundanten, nicht-tragenden Systemen in Beton	2+	-	x	-
1997/463/EG	EAD 330196-01-0604 Kunststoffdübel aus neuem oder rezykliertem Material zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen mit Putzschicht	2+	-	x	-
1997/463/EG	ETAG 020-1 Kunststoffdübel als Mehrfachbefestigung von nichttragenden Systemen zur Verankerung im Beton und Mauerwerk - Allgemeines	2+	-	x	-
1997/463/EG	ETAG 020-2 Kunststoffdübel als Mehrfachbefestigung von nichttragenden Systemen zur Verankerung im Beton und Mauerwerk - Kunststoffdübel zur Verankerung im Normalbeton	2+	-	x	-



¹ assessment and verification of constancy of performance (s. Anhang V, Verordnung (EU) Nr. 305/2011, englische Fassung)

² Produktzertifizierungsstelle gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

³ Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

⁴ Prüflabor gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Anlage

Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 06.11.2018

über die Notifizierung der IEA GmbH & Co. KG, Hauptstraße 4, 70563 Stuttgart, (2323) nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung)

Entscheidung über das AVCP-System	Bezugsnummer und Titel der harmonisierten Norm (und Bezugsdokument)/ Referenznummer und Titel des EAD/ ETAG gemäß Art. 66 (3)	AVCP-System ¹	Z Prod ²	Z WPK ³	P ⁴
1997/463/EG	ETAG 020-3 Kunststoffdübel als Mehrfachbefestigung von nichttragenden Systemen zur Verankerung im Beton und Mauerwerk - Kunststoffdübel zur Verankerung im Mauerwerk aus Vollziegeln	2+	-	x	-
1997/463/EG	ETAG 020-4 Kunststoffdübel als Mehrfachbefestigung von nichttragenden Systemen zur Verankerung im Beton und Mauerwerk - Kunststoffdübel zur Verankerung im Mauerwerk aus Hohlblöcken oder Lochsteinen	2+	-	x	-
1997/463/EG	ETAG 020-5 Kunststoffdübel als Mehrfachbefestigung von nichttragenden Systemen zur Verankerung im Beton und Mauerwerk - Kunststoffdübel zur Verankerung im Porenbeton	2+	-	x	-
1998/214/EG	EAD 330667-00-0602 Warmgewalzte Montageschienen	2+	-	x	-
2000/273/EG	EAD 330008-02-0601 Ankerschienen	1	x		-



¹ assessment and verification of constancy of performance (s. Anhang V, Verordnung (EU) Nr. 305/2011, englische Fassung)

² Produktzertifizierungsstelle gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

³ Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

⁴ Prüflabor gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011